

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

**Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
11011 Berlin

11.06.2018

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV) zum  
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen  
Musterfeststellungsklage“ (RegE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Entwurf zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese Möglichkeit.

Ein Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung ist (abgesehen von kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten) bisher im deutschen Zivilprozessrecht nicht vorgesehen. Dieses wäre aber insbesondere für Verbraucher in ihrer Rolle als private Versicherungsnehmer von grundsätzlicher Bedeutung, um solche individuellen Ansprüche durchsetzen zu können, die durch Streuschäden größeren Umfangs ausgelöst worden sind. Die Vergangenheit hat insbesondere im Bereich der Lebensversicherung gezeigt, dass finanzielle Hürden und prozessuale Risiken von der individuellen Anspruchsdurchsetzung abhalten. Die aktuell schwierige Lage der deutschen Lebensversicherung lässt erwarten, dass weitere Rechtssachverhalte zu erwarten sind, bei deren Klärung ein Instrument zur kollektiven Rechtsdurchsetzung deutlich helfen kann.

Aus diesem Grund begrüßen wir die Einführung entsprechender Rechtsschutzmöglichkeiten, um speziell für Versicherungsnehmer die Herstellung eines höheren Verbraucherschutzniveaus zu eröffnen. Der RegE entlastet die Verbraucher allerdings nicht davon, ihre individuellen Forderungen am Ende selbst durchsetzen zu müssen. Um dieses wesentliche Verbraucherschutz-Hemmnis auszuschließen, müsste ein neu einzuführendes Rechtsdurchsetzungsinstrument sachgerechterweise nicht nur lediglich als Feststellungsklage, sondern gleichzeitig auch als Leistungsklage ausgestaltet werden.

Auch von diesem schwerwiegenden Defizit abgesehen, weist der RegE grundsätzliche Verbesserungsbedarfe auf, die im Sinne der angestrebten verbraucherschützenden Funktionen dieses Entwurfs dringend behoben werden müssen:

- Mangels Ausspruchsmöglichkeiten über konkrete Leistungsansprüche im Rahmen der Musterfeststellungsklage (MFK) kann die im RegE angestrebte Entlastung der Justiz nicht ohne weitere Maßnahmen realisiert werden. Wir schlagen daher vor, dass der MFK nachgelagerte Schlichtungsverfahren (z. B. über den Versicherungsombudsmann e. V.) verpflichtend eingeführt werden, um die Ermittlung der individuellen Forderungen zu erleichtern und die Justiz tatsächlich zu entlasten.
- Der Ausschluss einer Anmeldungsrücknahme zum Klageregister nach Beginn des ersten Termins der MFK und damit der Ausschluss einer Individualklage während der Laufzeit der MFK ist nicht verbrauchergerecht.
- Die im RegE vorgesehene gesetzliche Regelung, dass die in einer Sache erhobene MFK andere MFK in dieser Sache ausschließt, sollte gestrichen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir als mögliche Regelungsalternative bei konkurrierenden Verfahren auf den Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (BT-Drucksache 19/243).
- Wie die klagebefugten Einrichtungen die Finanzierung des Verfahrens darstellen können, wird im RegE nicht geklärt. Zu diesem Zweck sollte das Gesetz eine klare Regelung für die angemessene Bestimmung der Streitwerthöhe für die neue Klageart der MFK beinhalten. Diese Regelung sollte zu angemessenen Streitwerten führen, um einerseits den Klageberechtigten eine noch auskömmliche Klageführung zu ermöglichen, andererseits aber verhindern, dass mit überhöhten Streitwerten eine „Klageindustrie“ forciert würde.

- Die zwingende Angabe über den „Betrag der Forderung“ bei Anmeldung eines individuellen Anspruchs zum Klageregister muss gestrichen werden. Diese zwingende Forderung dürfte Verbraucher von einer Anmeldung abschrecken, zumal viele Fälle denkbar sind, in denen gerade einem Versicherungsnehmer die exakte Berechnung des Betrags seiner Forderung gar nicht möglich ist.

Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung haben sich in vielen rechtsstaatlichen Systemen als ein wichtiges Element etabliert, um Verbraucher bei der individuellen Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen.

Dass solche Instrumente bislang in Deutschland nur unzureichend eingeführt worden sind, ist nach unserer Auffassung eine wesentliche Verbraucherschutzpolitische und rechtsstaatliche Leerstelle, die umgehend ausgefüllt werden muss.

Trotz der angeführten Defizite im vorliegenden Entwurf für die Musterfeststellungsklage unterstützen wir daher grundsätzlich die Einführung dieser neuen Klagemöglichkeit in die Zivilprozessordnung. Nach jahrelangem Stillstand darf dieses wichtige rechtsstaatspolitische Thema nicht erneut jahrelang geschoben werden.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kleinlein  
Vorstandssprecher  
Bund der Versicherten e. V.